

# RS OGH 1996/12/5 6Ob2155/96x, 9Ob76/04y, 1Ob178/07v, 2Ob70/09x, 4Ob85/13y, 5Ob108/13p, 8Ob106/17x, 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1996

## Norm

AußStrG 2005 §94 Abs3

AußStrG §224

ABGB §897

EheG §55a Abs2

## Rechtssatz

Der Scheidungsfolgenvergleich ist nicht nur Scheidungsvoraussetzung und allenfalls Exekutionstitel, sondern auch privatrechtlicher Vertrag, der die Ehegatten auch ohne Einhaltung der im § 55a Abs 2 EheG geforderten Form an die Vereinbarung privatrechtlich bindet. Die Besonderheit des Scheidungsfolgenvergleichs liegt aber darin, dass er als solcher für den Fall der Ehescheidung geschlossen wird und daher durch diese bedingt ist (so schon 5 Ob 514/88); mit Unwirksamwerden oder bei Nichtzustandekommen der einvernehmlichen Scheidung - ein Fall ist etwa die Antragsrücknahme nach § 224 AußStrG - verliert deshalb auch der Scheidungsfolgenvergleich seine Wirksamkeit.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 2155/96x

Entscheidungstext OGH 05.12.1996 6 Ob 2155/96x

- 9 Ob 76/04y

Entscheidungstext OGH 29.09.2004 9 Ob 76/04y

Auch; nur: Die Besonderheit des Scheidungsfolgenvergleichs liegt aber darin, dass er als solcher für den Fall der Ehescheidung geschlossen wird und daher durch diese bedingt ist (so schon 5 Ob 514/88); mit Unwirksamwerden oder bei Nichtzustandekommen der einvernehmlichen Scheidung - ein Fall ist etwa die Antragsrücknahme nach § 224 AußStrG - verliert deshalb auch der Scheidungsfolgenvergleich seine Wirksamkeit. (T1)

- 1 Ob 178/07v

Entscheidungstext OGH 22.10.2007 1 Ob 178/07v

Vgl auch; Beisatz: Schließen Ehegatten im Zusammenhang mit einem Verfahren zur einvernehmlichen Scheidung eine vermögensrechtliche Vereinbarung, die im Falle der Scheidung gelten soll, ergibt die Vertragsauslegung im Regelfall, dass bei Scheitern einer solchen einvernehmlichen Scheidung die Vereinbarung mangels Bedingungseintritts keine Rechtsfolgen nach sich ziehen soll. (T2); Beisatz: Abweichendes ist von derjenigen Partei

zu beweisen, die sich auf eine „Weitergeltung“ beruft. (T3)

- 2 Ob 70/09x

Entscheidungstext OGH 29.04.2009 2 Ob 70/09x

nur: Der Scheidungsfolgenvergleich ist nicht nur Scheidungsvoraussetzung und allenfalls Exekutionstitel, sondern auch privatrechtlicher Vertrag, der die Ehegatten auch ohne Einhaltung der im § 55a Abs 2 EheG geforderten Form an die Vereinbarung privatrechtlich bindet. (T4); nur: Die Besonderheit des Scheidungsfolgenvergleichs liegt aber darin, dass er als solcher für den Fall der Ehescheidung geschlossen wird und daher durch diese bedingt ist. (T5)

- 4 Ob 85/13y

Entscheidungstext OGH 09.07.2013 4 Ob 85/13y

nur T4

- 5 Ob 108/13p

Entscheidungstext OGH 28.08.2013 5 Ob 108/13p

Vgl aber; Beisatz: Hier: Die Vereinbarung sollte nach dem übereinstimmenden Parteiwillen (auch) für die in der Folge tatsächlich erfolgte Scheidung der Ehe gemäß § 49 EheG aus dem Alleinverschulden des Beklagten Gültigkeit haben. (T6)

- 8 Ob 106/17x

Entscheidungstext OGH 29.11.2017 8 Ob 106/17x

Auch; nur T4; nur T5; Veröff: SZ 2017/139

- 1 Ob 72/19y

Entscheidungstext OGH 30.04.2019 1 Ob 72/19y

Vgl auch; Beisatz: Ein vor Gericht abgeschlossener Scheidungsvergleich stellt einen gerichtlichen Exekutionstitel dar. (T7)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106968

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

26.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)